

Betr.: **Bürgermeisterwahl am 01. März 2015**
Kundmachung des Wahlergebnisses gemäß § 86 K-GBWO 2002 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 01. März 2015 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Spittal an der Drau veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 K-GBWO 2002 i.d.g.F. innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	8.105
Summe der ungültigen Stimmen:	554
Summe der gültigen Stimmen:	7.551

davon entfallen auf die Wahlwerber

Pirih Gerhard, 1968	4.223 Stimmen (55,93 %)
Bürger Franz-Joseph, 1980	662 Stimmen (8,77 %)
Eder Franz, 1959	1.222 Stimmen (16,18 %)
Bärntatz Hermann, 1964	323 Stimmen (4,28 %)
Klocker Gerhard, 1968	1.121 Stimmen (14,85 %)

Die Gemeindewahlbehörde hat daher den Wahlwerber,

Pirih Gerhard, Bürgermeister, 1968, 9701 Rothenthurn 100

als zum Bürgermeister für gewählt erklärt. Auf ihn entfielen **4.223** der **gültigen Stimmen**, das sind **55,93 Prozent**.

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wurde. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Der Gemeindewahlleiter:

Pirih Gerhard eh.
Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.03.2015
Abgenommen am: 09.03.2015

Betr.: Gemeinderatswahl am 01. März 2015
 Kundmachung des Wahlergebnisses gemäß § 86 K-GBWO 2002 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

der Gemeindewahlbehörde, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 01. März 2015 stattgefundene Wahl des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Die Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Spittal an der Drau veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Gemeinderates gemäß § 86 Abs. 5 K-GBWO 2002 i.d.g.F. innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen	8.105
Summe der ungültigen Stimmen	459
Summe der gültigen Stimmen	7.646

Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen)

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS	(SPÖ)	3.430	(44,86 %)
DIE FREIHEITLICHEN UND UNABHÄNGIGE IN SPITTAL - FPÖ	(FPÖ)	1.039	(13,59 %)
VOLKSPARTEI SPITTAL FREIE LISTE FRANZ EDER	(ÖVP)	1.325	(17,33 %)
DIE GRÜNEN KÄRNTEN -	(GRÜNE)	447	(5,85 %)
NEOS	(NEOS)	420	(5,49 %)
TEAM SPITTAL – STRONACH FÜR KÄRNTEN	(TS)	985	(12,88 %)

Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze **31**

Davon entfallen auf	die			
	SPÖ	15		Gemeinderatssitze
	die			
	FPÖ	4		Gemeinderatssitze
	die			
	ÖVP	5		Gemeinderatssitze
	die			
	GRÜNEN	2		Gemeinderatssitze
	die			
	NEOS	1		Gemeinderatssitz
	die			
	TS	4		Gemeinderatssitze

Die Gemeindevahlbehörde hat hierauf auf Grund des festgestellten Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der ermittelten Wahlpunkte gemäß § 81 K-GBWO 2002 i.d.g.F. folgende Bewerber für gewählt erklärt:

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICHS
(SPÖ)**

Pirih Gerhard	1968	Bürgermeister	Rothenthurn 100, 9701
Mag. ^a Granig Christine	1967	Geschäftsführerin	Carl-Wurmb-Weg 8b
Neuwirth Peter	1958	Lokführer	Rudolf-Kattinig-Str. 7
Schaar Sara	1985	SPÖ-Geschäftsf.	Bahnhofstraße 20/16
Ing. Unterrieder Andreas	1974	IT-Techniker	Neuolsach 17, 9701
Smoliner Almut	1977	Journalistin	Ponauer Strraße 35/4/1
Klammer Christian	1974	Triebfahrzeugführer	Tiroler Straße 61/4
Hinteregger Angelika	1964	Angestellte	Bünkerstraße 12/2
Mathiesl Roland	1981	Vertragsbediensteter	Schillerstraße 6/15
Rainer Kathrin	1988	DGKS	A.-Asenbauer-Str. 6/2
Dr. Lackner Adolf	1975	Wirtschaftspädagoge	Am Anger 4
Rainer Rudolf	1965	MRP Controller	Schäffnerstraße 6b/2
Oberhuber Andrea	1988	Assistenz der Geschäftsführung	Lagerstraße 33/1
Haid Reinhold	1963	ÖBB-Angestellter	Drauweg 29
Dürnle Christof	1984	Angestellter	Bahnhofstraße 20/16

**DIE FREIHEITLICHEN UND UNABHÄNGIGE IN SPITTAL – FPÖ
(FPÖ)**

Bürger Franz-Joseph	1980	kfm. Angestellter	Kirchgasse 2/3
Ing. Gritschacher Hansjörg	1962	Bauingenieur	Villacher Straße 31/9
Hattenberger Ines	1967	Bäckerin	Kirchgasse 3
LAbg. Staudacher Christoph	1980	Elektriker	Brückenstraße 7/6

**VOLKSPARTEI SPITTAL FREIE LISTE FRANZ EDER - ÖVP
(ÖVP)**

Ing. Eder Franz	1959	Bauingenieur	10.-Oktober-Straße 9/5
Unterguggenberger Markus	1971	Versicherungsang.	Neulandstraße 10/1
Dr.med. Kandutsch Erich	1957	Facharzt	Ponauer Straße 10B
Lagger Albert	1959	Gast- und Landwirt	Oberzmöln 1, 9701
Samobor Barbara	1957	Hausfrau	Robert-Stolz-Straße 12

**DIE GRÜNEN KÄRNTEN
(GRÜNE)**

Glanzer Ingeborg Gabriele	1967	Angestellte	Weingartenweg 21
Tiefenböck Johannes	1964	Selbständig	Zernattostraße 3

**NEOS
(NEOS)**

Bärntatz Hermann	1964	Unternehmensber.	Koschatstraße 5a
------------------	------	------------------	------------------

**TEAM SPITTAL – STRONACH FÜR KÄRNTEN
(TS)**

Klocker Gerhard	1968	Immobilienverwalter	J.-F.-Perkonig-Str. 7/2
Köfer Gerhard	1961	Landesrat	Edlinger Straße 34a
Naschenweng Bruno	1972	Geschäftsführer	Amselweg 20, 9701
Rauter Ina Maria	1975	pharm. Angestellte	St.-Sigmund-Straße 59

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates rechtzeitig vorgelegt hat, wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnte, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wurde. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Der Gemeindewahlleiter:

Pirih Gerhard eh.
Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.03.2015

Abgenommen am: 09.03.2015